

Einführung

Rita Haverkamp

I. Relevanz des Menschenhandels und Zielsetzung des Sammelbandes

Bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts erregte der Frauen- bzw. Mädchenhandel¹ aus Europa insbesondere in die Vereinigten Staaten von Amerika die Gemüter. Öffentlichkeitswirksame Kampagnen machten auf die Not und Bedrängnis von Mädchen und jungen Frauen aufmerksam, die in ihrer Unschuld und Naivität in die Prostitution gedrängt wurden.² Die öffentliche Debatte um die kommerzielle sexuelle Ausbeutung brachte nicht nur erste nationale Verfolgungsansätze auf dem Gebiet des Menschenhandels hervor, sondern auch Anstrengungen um eine internationale Zusammenarbeit zur Zurückdrängung dieses Phänomens, die mit den Kongressen in Paris 1895 und in London 1899 in das 19. Jahrhundert zurückreichen.³ Die ersten internationalen Dokumente waren das Abkommen über Verwaltungsmaßnahmen zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel von 1904 und das Übereinkommen zur Bekämpfung des Mädchenhandels von 1910.⁴ Im Jahr 1921 folgte das Genfer Abkommen des Völkerbunds mit der Internationalen Übereinkunft zur Unterdrückung des Frauen- und des Kinderhandels, das im Gegensatz zu den vorgenannten Übereinkommen nicht nur weiße Europäerinnen vor Frauenhandel bewahren wollte, sondern alle Mädchen und Frauen ungeachtet ihrer Hautfarbe.⁵ Das internationale Engagement und die öffentliche Beachtung entsprachen aber nicht der tatsächlichen Verbreitung des Frauenhandels. Unbestreitbar gab es das Problem, jedoch in einem zahlenmäßig weitaus geringeren Umfang, als es die öffentliche Debatte suggerierte.⁶ Die breite Aufmerksamkeit wird mit moralischen Vorbehalten gegenüber der (Zwangs-)Prostitution in Verbindung gebracht und gilt deshalb als frühes Beispiel einer „moralischen Panik“.⁷

¹ White slavery, traite des blanches.

² Beckmann, *Georgetown Law Journal*.72 (1984), 1111.

³ Butz, 1908, 30 f.

⁴ Das Abkommen von 1904 wurde durch das am 04.05.1949 in Lake Success abgeschlossene Protokoll geändert (BGBl. 1972 II, 1074 und 1479 ff). Das Übereinkommen von 1910 wurde durch das ebenfalls am 04.05.1949 in Lake Success abgeschlossene Protokoll geändert (BGBl. 1972 II, 1074 und 1483 ff).

⁵ Lauben, 2014, 219 f.

⁶ Bohne, 1927, 1.

⁷ Bohne, 1927, 1; Gallagher, 2010, 56.

Nach wie vor stoßen insbesondere der Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung und die Zwangsprostitution auf ein großes Interesse in Öffentlichkeit, Politik und Wissenschaft. Seit den Anfängen der o.g. Bemühungen gegen Menschenhandel nehmen Nichtregierungsorganisationen einen nicht zu unterschätzenden ideologischen Einfluss auf die mediale Inszenierung und die Ausgestaltung internationaler Regelwerke, und ebenso ist die Wissenschaft nicht ganz frei von einer gewissen Vereinnahmung.⁸ Deren Einflussnahme zeigte sich u.a. bei den Verhandlungen für das Palermo-Protokoll von 2000, das als Zusatzprotokoll das Übereinkommen der Vereinten Nationen (VN) gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt. Der Kompromiss über die Begriffsbestimmung von Menschenhandel basiert auf zwei gegensätzlichen Standpunkten zur Prostitution, die gegenwärtig auch die Diskussion prägen: Während eine Auffassung freiwillige Prostitution negiert und abschaffen möchte, geht es der entgegenstehenden Ansicht um deren Anerkennung als Gewerbe und um die Kriminalisierung von erzwungener Prostitution oder von Prostitution durch Täuschung.⁹ Streitpunkt war infolgedessen die Frage nach der Einwilligung.¹⁰ Diese einseitige Konzentration blockierte das Engagement der beiden Flügel für andere Themen, so dass Menschenrechte und Opferschutz hintenanstanden und in diesen Bereichen unverbindliche Empfehlungen verabschiedet wurden.¹¹ In der Warschau-Konvention des Europarates von 2005 und der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer von 2011 (R 2011/36/EU) gewannen Menschenrechte und Opferrechte an Gewicht und hatten seither nicht nur eine erhebliche Bedeutung auf Reformen in den nationalen Rechtsordnungen, sondern förderten die rechtliche Harmonisierung insbesondere in den Mitgliedstaaten der EU.

Im 21. Jahrhundert lassen sich vielfältige und anhaltende Novellierungen auf dem Gebiet des Menschenhandels auf inter- und supranationaler Ebene und in der Folge in den Vertrags- bzw. Mitgliedstaaten beobachten. Trotz der zahlreichen rechtlichen Publikationen in diesem Bereich bedingt der beständige Wandel weitere Veröffentlichungen, um die Änderungen in rechtlicher Hinsicht im inter- und supranationalen Kontext sowie deren Auswirkungen auf

⁸ Chuang, 2010, 1657 f.; Tyldum/Bronovskis, *International Migration* 43 (2005), 18.

⁹ Ditmore/Wijers, *NEMESIS* 19 (2003), 79 f.; Gallagher, *Hum. Rts. Q.* 23 (2001), 1002.

¹⁰ Doezeema, *Gender and Development* 10 (2002), 21.

¹¹ Ditmore/Wijers, *NEMESIS* 19 (2003), 85 f.

das Rechtsgefüge in den nationalen Rechtsordnungen mitsamt der dazugehörigen Rechtsprechung zu analysieren und zu bewerten. In diesem Beitrag geht es darum, Umsetzungsdefizite und Wertungswidersprüche zu identifizieren und Lösungsvorschläge hierfür zu entwickeln. Der vorliegende Sammelband enthält Landesberichte über zehn EU-Mitgliedstaaten einschließlich Deutschland zu verschiedenen rechtlichen Aspekten des Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung, um den Prozess der Rechtsvereinheitlichung in der EU beurteilen zu können und um die rechtlichen Strategien ausgewählter Staaten im Umgang mit dem Phänomen zu vergleichen. Aufgrund dessen lassen sich einerseits Aussagen zum Stand der Implementation der internationalen Vorgaben und Empfehlungen treffen, andererseits können sich Hindernisse bei der Umsetzung aus den spezifischen Bedingungen im jeweiligen Land beispielsweise als Ziel-, Transit- und/oder Heimatstaat auf tun, die die Praktikabilität einzelner Regelungen in Frage stellen.

Bevor die Struktur der Landesberichte vorgestellt wird, werden Schätzungen und Statistiken zum Ausmaß des Menschenhandels sowie in historischer Abfolge die einflussreichsten inter- und supranationalen Regelwerke zum Phänomen behandelt.

II. Menschenhandel im Spiegel von Schätzungen und Statistiken

Die bereits erwähnte ideologische Instrumentalisierung von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung verführt nicht selten Nichtregierungsorganisationen und engagierte Politiker dazu, stark übertriebene Opferzahlen in den Umlauf zu bringen, um Aufmerksamkeit für das Phänomen und dessen Bekämpfung zu gewinnen.¹² Dennoch weisen auch zuverlässigere Schätzungen über die weltweite Anzahl von Menschenhandelsopfern als solche eine große Variationsbreite auf, so dass deren Aussagekraft äußerst begrenzt ist.¹³ Schwierigkeiten bei der Vergleichbarkeit der Daten bereiten schon die unterschiedlichen Begriffsbestimmungen in den nationalen Rechtsordnungen und nicht zu unterschätzende Abweichungen bei der statistischen Erfassung von Fällen des Menschenhandels.¹⁴ Aufgrund seines Facettenreichtums interessie-

¹² Czarnecki, 2013, 1.

¹³ Beispielweise erfolgt eine Bewertung von Schätzungen zwischen 2005 und 2008 auf der Homepage der UNESCO Bangkok: UNESCO Bangkok; zuletzt geprüft am: 14.08.2017.

¹⁴ Rafferty, American Journal Orthopsychiatry 83 (2013), 560.

ren oft nur spezifische Ausprägungen wie der hier thematisierte Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung.¹⁵ Noch problematischer sind die Überschneidungen zu anderen Phänomenbereichen unter dem Stichwort „mixed migration“: Kennzeichen dessen ist deren irreguläre Natur und Vielfalt von Antriebsfaktoren, die Flucht und/oder Migrationsmotive umfassen. Unter gemischten Wanderungsbewegungen finden sich demzufolge Flüchtlinge, Wirtschaftsmigranten, geschmuggelte Menschen und Opfer von Menschenhandel, wobei die Übergänge fließend sind und deshalb Differenzierungen in der Praxis oft unmöglich machen.¹⁶ Zusätzlich sorgt die weitgehende Unsichtbarkeit des Menschenhandels für ein diffuses Dunkel-
feld. Die Schätzungen über den Umfang des Phänomens basieren noch dazu auf unterschiedlichen Designs, Methoden und Berechnungsgrundlagen, die häufig nicht offengelegt werden, so dass Vergleichsmaßstäbe fehlen.¹⁷

Eine der bekanntesten weltweiten Schätzungen stammt von der Internationalen Arbeiterorganisation¹⁸ und beläuft sich auf 20,9 Millionen Betroffenen von Zwangsarbeit zwischen 2002 und 2011.¹⁹ Deren Identifizierung erfolgte anhand von Fällen aus verschiedenen Sekundärquellen (u.a. amtliche Statistiken, Berichte von Nichtregierungsorganisationen, Zeitungsberichte). Von einer Deckungsgleichheit der Opfer von Zwangsarbeit und der von Menschenhandel kann allerdings wegen der unterschiedlichen Anwendungsbereiche, die eine gemeinsame Schnittmenge aufweisen, nicht ausgegangen werden.²⁰ Die weltweiten Opferzahlen fallen deutlich niedriger aus, wenn eine vorsichtiger Kalkulation vorgenommen wird: Laut dem Trafficking in Person Report 2017 wurden für das Jahr 2016 lediglich geschätzte 66.520 Opfer von Menschenhandel entdeckt, unter denen sich 17.465 Opfer von Menschenhandel zum Zwecke der Arbeitsausbeutung befanden.²¹ Die Daten werden sowohl von ausländischen Regierungen zur Verfügung gestellt als auch anderen Quellen entnommen.²² Der Global Report on Trafficking in Persons 2016 von UNDOC

¹⁵ Follmar-Otto, 2009, 20.

¹⁶ IOM; zuletzt geprüft am: 14.08.2017; Angenendt et al., 2017, 12 f.; Surtees, *European Journal of Criminology* 5 (2008), 43.

¹⁷ Rabe, *Aus Politik und Zeitgeschichte* 63 (2013), 18.

¹⁸ International Labour Organization (ILO).

¹⁹ ILO, 2012, 1, 5.

²⁰ Morehouse, 2009, 79.

²¹ Department of State USA, 2017, 34.

²² Zur Kritik am vierstufigen Rangsystem zur Bewertung der Anstrengungen der Länder gegen den Menschenhandel vgl. Nelken, *Israel Law Review* 43 (2010), 486.

nimmt Abstand von Schätzungen und berücksichtigt nur von der Polizei und anderen staatlichen Stellen registrierte Fälle zum Menschenhandel.²³ Im Zeitraum von 2012 bis 2014 kommt das UNDOC auf 63.251 Opfer von Menschenhandel und liegt damit nochmals unter der Schätzung des Trafficking in Persons Report 2017, wobei ein Vergleich aufgrund der unterschiedlichen Methoden, Zielsetzungen, Erfassungszeiträume und Länderabdeckung nicht möglich ist.

Diese Problematik verstärkt sich, wenn Ländervergleiche angestellt werden. Der zweite Bericht des Statistischen Amtes der Europäischen Union (EU) gibt von 2010 bis einschließlich 2012 30.146 identifizierte Menschenhandelsopfer an.²⁴ Die Daten beruhen auf polizeilichen Statistiken und Angaben der nationalen Statistischen Bundesämter. Im Referenzzeitraum variieren die Opferbelastungszahlen zwischen den Staaten beträchtlich: So verzeichnen die Niederlande (7,9), Bulgarien (7,7) und Rumänien (5,4) die höchsten Zahlen an erfassten Opfern je 100.000 Einwohner und die niedrigsten Zahlen u.a. Portugal (0,1), Polen (0,7), Deutschland (0,8) und Griechenland (0,8).²⁵ Auch die Opferbelastungszahlen sind einem Vergleich schwer zugänglich, weil sich die Ausgestaltung der nationalen Strafbestimmungen und die nationalen Erfassungssysteme voneinander unterscheiden. Im Beobachtungszeitraum war beispielsweise in Deutschland eine engere Fassung der Straftatbestände des Menschenhandels (§§ 232, 233, 233a StGB a.F.) im Vergleich zu anderen nationalen Strafbestimmungen in Kraft.²⁶

Die vorgestellten Berichte sind überdies nicht frei von Stereotypen über Opfer von Menschenhandel, was für den oben angesprochenen, jährlich erscheinenden Trafficking in Persons Report bereits festgestellt wurde.²⁷ Nach einer Inhaltsanalyse rekurren die Jahresberichte auf ein idealisiertes Konzept der Viktimisierung. In den Berichten sind Opfer von Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung überrepräsentiert und werden vorzugsweise als Opfer präsentiert, die zuvor nichts von der beabsichtigten sexuellen Ausbeutung ahnten. In Anlehnung an Nils Christies Konzept vom ‚idealen Opfer‘ sind Be-

²³ UNODC, 2016, 39.

²⁴ Eurostat, 2015, 13 EU-Mitgliedsländer plus Island, Montenegro, Norwegen, Serbien, der Schweiz und der Türkei.

²⁵ Eurostat, 2015, 23.

²⁶ Bundeskriminalamt, 2016, 11.

²⁷ Wilson/O'Brien, Crime, Law and Social Change 65 (2016), 30.

troffene von Menschenhandel hilflos und gesellschaftlich anerkannt und werden von idealen Tätern überwältigt, die sie zuvor nicht kannten und zu denen sie in keinerlei Beziehung standen.²⁸ Verbreitete Vorstellungen über den idealen Menschenhändler als unbekanntem Mann mittleren Alters verschleiern die bestehende Gefährdung. Aufgrund dessen können sich Täter potenziellen Opfer nähern, ohne dass es Argwohn schöpft und sich unter Umständen in dessen Hände begibt. Nach wie vor ist die Frage offen, inwieweit das Bild vom ‚idealen Opfer‘ durch empirische Daten angesichts der unklaren und defizitären Datenlage bestätigt wird.²⁹ Nichtregierungsorganisationen und Medien richteten über viele Jahre hinweg ihren Fokus einseitig auf junge und unschuldige Frauen in der Zwangsprostitution durch Menschenhandel und schoben damit die öffentliche und wissenschaftliche Aufmerksamkeit auf eine spezifische Form des Phänomens. Diese holzschnittartige Betrachtung übersah für lange Zeit Nuancen im Rahmen des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und andere Ausprägungen wie den weit verbreiteten Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung.³⁰ Die vielfache Orientierung am ‚idealen Opfer‘ behindert letztlich sowohl Versuche zu dessen empirischer Erfassung als auch Anstrengungen, evidenzbasierte Ansätze und Maßnahmen für den Opferschutz und zur Bewältigung des Menschenhandels zu entwickeln.³¹ Im historischen Kontext lässt sich in den internationalen Regelwerken zum Menschenhandel ebenso eine Fokussierung auf Frauen und Kinder beobachten.

III. Völker- und europarechtliche Regelwerke seit dem 20. Jahrhundert

Im 21. Jahrhundert liegt ein Schwerpunkt des inter- und supranationalen Handelns in einem Ausbau des Instrumentariums im Umgang mit Menschenhandel. Eine Vielzahl an Regelwerken beschäftigt sich entweder ausschließlich mit dem Phänomen oder stellt Bezüge in einzelnen Vorgaben zu ihm her. Die Bindungswirkung dieser Vorgaben ist abhängig vom jeweiligen Typus. Während Konventionen bzw. Übereinkommen der VN und des Europarats als völkerrechtliche Verträge nach ihrem Inkrafttreten von den Vertragsparteien

²⁸ Christie, 1986, 19 ff.

²⁹ Dignan, 2005, 18.

³⁰ Goodey, *Criminology & Criminal Justice* 8 (2008), 436.

³¹ O`Brien, 2013, 324; Tyldum, *International Migration* 48 (2010), 2.

nach Treu und Glauben zu erfüllen sind,³² gehören die Empfehlungen des Europarats zum sog. „soft law“ ohne rechtliche Verbindlichkeit.³³ Die Richtlinien der Europäischen Union (EU) bieten den Rahmen zur Harmonisierung nationaler Rechtsvorschriften der EU-Mitgliedstaaten, indem Mindestvorschriften zur Festlegung von Straftaten und Strafen in Bereichen besonders schwerer Kriminalität wie Menschenhandel festgelegt werden können (Art. 83 Abs. 1 AEUV).³⁴ Dementsprechend sind die EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung der Mindestvorgaben innerhalb einer bestimmten Frist verpflichtet, wobei ihnen die Wahl der Form und Mittel selbst überlassen ist.

1. Entwicklung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bis Mitte des 20. Jahrhunderts

Am Ausgang des 19. Jahrhunderts kam der ursprünglich so bezeichnete Mädchenhandel auf die öffentliche und politische Bühne. In England bürgerte sich der Begriff „White Slavery“ ein, den die frühe feministische Aktivistin Josephine Butler in ihren internationalen Kampagnen für die Abschaffung der staatlichen Regulierung von Untugenden verwendete, um Frauen aus ihrem lasterhaften und unmoralischen Leben zu befreien.³⁵ Ihrem langjährigen Engagement war die Aufhebung der Contagious Diseases Acts im Jahr 1886 zu verdanken, die einzig Prostituierten die Verantwortung für die Ausbreitung von Geschlechtskrankheiten zuschoben und im Zuge dessen der Polizei weitreichende Befugnisse zum Aufgreifen, zur Internierung und Zuführung für eine Untersuchung von (vermeintlichen) Prostituierten einräumten.³⁶ Im Zuge dessen wendete sich Butler dem Mädchenhandel zu und erreichte im Jahr 1885 die Heraufsetzung des Ehemündigkeitsalters von 12 auf 16 Jahren.³⁷

Im Gefolge wandelte sich der Bedeutungsgehalt von „White Slavery“, als dieser in einem Erfahrungsbericht erstmalig für den grenzüberschreitenden Handel mit englischen Mädchen zum Zweck der kommerziellen sexuellen

³² Art. 26 WVK; Herdegen, 2015, Rn. 16.

³³ Näher Schüler-Springorum, 2006, 299 ff.; desgleichen sind Empfehlungen des Europäischen Parlaments aus den 1980er und 1990er Jahren nicht verbindlich (früher Art. 249 EG, heute Art. 288 Abs. 5 AEUV).

³⁴ Vor Inkrafttreten des Lissabonner Vertrags gab es den Rahmenbeschluss mit der Richtlinie vergleichbaren Rechtswirkungen.

³⁵ Devereux, *Victorian Review* 26 (2000), 10 ff.; zum Ursprung des Begriffes Demleitner, *Fordham International Law Journal* 18 (1994), 165 ff.

³⁶ Boyd, 1982, 40 f.

³⁷ Boyd, 1982, 51.

Ausbeutung benutzt wurde.³⁸ Im Unterschied zur neutralen deutschen Bezeichnung schloss bereits der englische Terminus den Handel mit Mädchen anderer Hautfarbe und nicht europäischer Herkunft aus. Einen öffentlichen Aufschrei erzeugte dann die damals anerkannteste englische Zeitung „Pall Mall Gazette“ mit ihrer am 6. Juli 1885 begonnenen Artikelserie „The Maiden Tribute of Modern Babylon“.³⁹ Die Artikelserie beschrieb anschaulich die Entführung, den Verkauf und die organisierte Vergewaltigung von englischen Jungfrauen durch wohlhabende Männer. „White Slavery“ fungierte als Metapher für Missstände und Spannungen in der viktorianischen Gesellschaft, verursacht durch die wirtschaftliche Depression und politische Umbrüche.⁴⁰ Als Reaktion auf Korruption und moralischen Verfall fiel „White Slavery“ in der Debatte über die private Moral auf fruchtbaren Boden und rief eine moralische Panik losgelöst vom tatsächlichen Ausmaß des Mädchenhandels hervor.⁴¹ Das Bild von „White Slavery“ trug dazu bei, die vormals negative Haltung gegenüber Prostituierten in einem positiven Sinne zu verändern: Die Öffentlichkeit sympathisierte mit den sexuell ausgebeuteten Mädchen, die als Spielball unkontrollierter sozialer und wirtschaftlicher Kräfte wahrgenommen wurden.⁴² Diese veränderte Perspektive erlaubte Aktivisten und Reformern einen Wechsel in der Zielrichtung hin zu den männlichen Profiteuren des Mädchenhandels verbunden mit einer grundsätzlichen Kritik an den sozialen Verhältnissen aufgrund eines ausbeuterischen und unterdrückerischen Wirtschaftssystems, an Ungerechtigkeiten in einer kalten und scheinheiligen Gesellschaft und an der unnachgiebigen Härte der männlichen Unterdrückung gegenüber dem weiblichen Geschlecht.⁴³ Für diesen sozialen Elend anprangernden Blickwinkel waren die Existenz des Mädchenhandels und dessen Verbreitung letztlich irrelevant, da es bei „White Slavery“ als Metapher um die öffentliche Bewusstseins-schaffung für gesellschaftliche Missstände und deren Behebung ging.⁴⁴

Die 1885 gegründete National Vigilance Association (NVA) hatte sich u.a. den Schutz von Mädchen vor Handel und Zwangsprostitution auf die Fahnen

³⁸ Attwood, *Gender & History* 27 (2015), 615.

³⁹ Irwin, 1996; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁴⁰ Irwin, 1996; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁴¹ Irwin, 1996; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁴² Irwin, 1996; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁴³ Irwin, 1996; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁴⁴ Irwin, 1996; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

geschrieben und initiierte eine internationale Kampagne gegen „White Slavery“, um dessen Strafbarkeit auf internationaler Ebene durchzusetzen und europaweit einheitliche Verfahrensstandards zu etablieren.⁴⁵ 1899 veranstaltete die NVA in London eine internationale Konferenz, an der Repräsentanten von Hilfsvereinen und Nationalkomitees aus elf europäischen Ländern und den Vereinigten Staaten teilnahmen.⁴⁶ Obgleich die Konferenzvorschläge keine verbindliche Wirkung entfalteten, bestand der Erfolg der Veranstaltung vor allem in der Intensivierung der internationalen Kooperation und in der politischen Agendasetzung.⁴⁷ Im Verbund mit der neu gegründeten internationalen Dachorganisation Central Vigilance Society bahnten die sich bildenden nationalen Organisationen zur internationalen Unterdrückung des Mädchenhandels den Weg für den Pariser Kongress von 1902, währenddessen Entwürfe für eine Übereinkunft und ein Übereinkommen gegen den Mädchenhandel von Regierungsvertretern aus 15 europäischen Staaten und Brasilien vorbereitet wurden.⁴⁸ Die daraus entstandene internationale Übereinkunft über die Bekämpfung des Mädchenhandels von 1904 unterzeichneten zwölf europäische Regierungen.⁴⁹ Nach Art. 2 der Übereinkunft verpflichteten sich die Vertragsstaaten insbesondere zur Überwachung von Bahnhöfen, Einschiffungshäfen und Schiffen während der Fahrt, um Mädchenhändler und ihre Opfer ausfindig zu machen. Die Übereinkunft enthielt in Art. 3 und 4 auch Vorgaben für die Rückführung von aufgefundenen Mädchen und Frauen. Erst 1910 wurde die Konvention zur Unterdrückung des Mädchenhandels von 14 Staaten unterzeichnet, mit der eine Rechtsvereinheitlichung bei der Strafbarkeit des Menschenhandels und dessen Konkretisierung angestrebt wurde.⁵⁰ Aus Art. 1 und 2 der Konvention ergab sich die Verpflichtung zur Kriminalisierung sowohl der erfolgreichen vollendeten Tätigkeit als auch der nicht ziel führenden Handlung des Mädchenhändlers.

Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges, der ein gemeinsames Vorgehen gegen den Mädchenhandel zunichtemachte, hatte das nunmehr in Frauenhandel

⁴⁵ Attwood, *Women`s History Review* 24 (2015), 327.

⁴⁶ Lauben, 2014, 20 f.

⁴⁷ Hofmann, 2002, 264; Lauben, 2014, 24.

⁴⁸ Hachfeld, 1913, 41 ff.

⁴⁹ Großbritannien, Deutschland, Belgien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Italien, die Niederlande, Portugal, Russland, Schweden und Norwegen sowie die Schweiz; International Agreement for the Suppression of the „White Slave Traffic“; abrufbar unter:

<http://hrlibrary.umn.edu/instree/whiteslavetraffic1904.html>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁵⁰ Hachfeld, 1913, 53; Lauben, 2014, 172 ff.

umbenannte Phänomen im neu gegründeten Völkerbund Priorität. Bereits 1921 kam das Genfer Abkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels zustande und erzielte Fortschritte durch eine Erweiterung des Schutzbereichs: Zum einen umfasst der in Art. 2 aufgenommene Kinderhandel auch Jungen und zum anderen Opfer jeglicher Hautfarbe und Ethnie.⁵¹ Des Weiteren dehnte Art. 3 des Abkommens die Strafbarkeit auf Versuche und Vorbereitungshandlungen entsprechend der in Art. 1 und 2 der Konvention von 1910 erfassten Handlungen aus, um den Tätern früher und effizienter begegnen zu können.⁵² Das Genfer Abkommen von 1933 stellte eine wichtige Weiterentwicklung und Ergänzung zu den anderen drei vorgestellten Rechtsakten im Umgang mit dem Frauen- und Kinderhandel dar, indem in Art. 1 der Schutzbereich auf volljährige Frauen ungeachtet ihrer Einwilligung erstreckt wurde. Ebenso reichte nach Art. 1 des Abkommens für eine Strafbarkeit bereits die Begehung eines Teilakts des mehraktigen Delikts in einem Vertragsstaat aus. Nach dem Scheitern des Völkerbunds mit Ausbruch des Zweiten Weltkrieges traten die VN 1945 dessen Nachfolge an und verabschiedeten 1949 – zwei Jahre nach der Veröffentlichung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵³ – die Konvention zur Beseitigung des Menschenhandels und der Ausbeutung der Prostitution anderer,⁵⁴ das nach Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten die vier zuvor vorgestellten Abkommen gem. Art. 28 ablösen sollte und am 25. Juli 1951 in Kraft trat. Mit der geschlechtsneutralen Bezeichnung „Menschenhandel“ gehören seither auch volljährige Männer zu den vulnerablen Zielgruppen. In ihrer Präambel wurde zum ersten Mal die Verfolgung des Menschenhandels mit der gewerbsmäßigen Prostitution verbunden. Die VN-Konvention verlangte in Art. 1 die Kriminalisierung der Nutznießer – aber nicht Freier – von Prostitution losgelöst von der Einwilligung der Betroffenen sowie in Art. 6 die Abschaffung der regulierten Prostitution durch Registrierung oder andere Kontrollformen.⁵⁵ Vielfach unterblieb

⁵¹ Nautz, 2008, 40.

⁵² Hofmann, 2002, 295.

⁵³ Universal Declaration of Human Rights, abrufbar unter: <http://www.un.org/en/universal-declaration-human-rights/>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁵⁴ Convention for the Suppression of the Traffic in Persons and of the Exploitation of the Prostitution of Others; abrufbar unter: <https://treaties.un.org/doc/publication/mtdsg/volume%20i/chapter%20vii/vii-11-a.en.pdf>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁵⁵ Vgl. hierzu Herz, 2005, 15 f.

eine Ratifizierung, da das geforderte Prostitutionsverbot⁵⁶ mit den Prostitutionspolitiken zahlreicher Staaten nicht vereinbar war.⁵⁷

2. Entwicklung seit Mitte des 20. Jahrhunderts

Bis zur Verabschiedung eines weiteren VN-Rechtsakts mit Bezug zum Menschenhandel dauerte es drei Jahrzehnte. Ein Nebenaspekt der VN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵⁸ von 1979 betrifft in Art. 6 die Verpflichtung der Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen gegen den Frauenhandel und die Ausbeutung von weiblichen Prostituierten zu treffen. Zehn Jahre später verpflichtete die VN-Kinderrechtskonvention⁵⁹ von 1989 die Vertragsstaaten, günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen herzustellen. Um Kinder vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung sowie vor Verkauf zu schützen, sind die Vertragsstaaten zur Schaffung von diesbezüglichen Schutz- und Präventionsmaßnahmen nach Art. 32, 34 und 35 der VN-Kinderrechtskonvention gehalten. Diese Vorgaben werden durch das entsprechende Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornographie⁶⁰ von 2000 ergänzt, indem Art. 3 von den Vertragsstaaten die Kriminalisierung des Anbietens, Annehmens oder Übergebens von Kindern, unabhängig vom Mittel,

⁵⁶ Diese Einordnung ist nicht unumstritten: Während ein Standpunkt nur die Zwangsprostitution hiervon erfasst sieht, ist nach der hier vertretenen Position Prostitution an sich untersagt, vgl. Demleitner, *Fordham International Law Journal* 18 (1994), 174.

⁵⁷ Beispielsweise Deutschland, s. Herz, 2005, 16 f.; zu den Gründen für die Aufnahme s. Demleitner, *Fordham International Law Journal* 18 (1994), 173 f.; lediglich 82 Staaten traten der VN-Konvention bei, vgl. aktuellen Stand der Ratifizierung: UNTC; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁵⁸ UN Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women (CEDAW); abrufbar unter: <http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/recommendations/recomm.htm#recom19>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁵⁹ UN Convention on the Rights of the Child (CRC); abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CRC.aspx>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁶⁰ Optional Protocol to the Convention on the Rights of the Child on the sale of children, child prostitution and child pornography; abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/OPSCCRC.aspx>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, des kommerziellen Organhandels oder der Zwangsarbeit verlangt.⁶¹ Die VN-Wanderarbeiterkonvention⁶² von 1990 enthält in Art. 11 ein Verbot der Sklaverei, der Leibeigenschaft sowie der Zwangs- und Pflichtarbeit.

Als Meilenstein im Umgang mit Menschenhandel gilt das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels zum Übereinkommen der VN gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000 (Palermo-Protokoll).⁶³ Die transnationale Kooperationsvereinbarung wurde bis dato von 170 Vertragsstaaten ratifiziert und stellt den Vertragsstaaten im Unterschied zu ihren Vorgängern ein umfassendes Regelwerk zur Strafverfolgung, zum Opferschutz und zur Prävention zur Verfügung (three p's approach: prosecution, protection, prevention). Das Palermo-Protokoll verpflichtet die Vertragsstaaten jedoch nur zur Implementierung der Vorgaben zur Kriminalisierung auf Basis der unter III.3. behandelten Definition und zur Strafverfolgung.⁶⁴ Demgegenüber sind die oft vage formulierten Regelungen zum Opferschutz rechtlich nicht bindend, so dass deren Umsetzung dem Gutdünken der Vertragsstaaten unterliegt.⁶⁵ Vor allem im Bereich der Strafverfolgung kommt dem Palermo-Protokoll eine wegweisende Funktion zu, die sich früh zeigte, denn einige Staaten wie Bulgarien, der Kosovo und Moldawien nahmen das Regelwerk schon vor seinem Inkrafttreten am 25. Dezember 2003 zum Vorbild für ihre nationalen Reformen.⁶⁶

Neben den VN ist der Europarat auf dem Gebiet des Menschenhandels tätig geworden. Die sexuelle Ausbeutung adressieren zwei Empfehlungen des Ministerkomitees. Dabei handelt es sich um die Empfehlung Nr. R (2000) 11

⁶¹ Und auch die ungebührliche Herbeiführung der Zustimmung zur Adoption eines Kindes unter Verletzung der internationalen Adoptionsübereinkommen.

⁶² UN International Convention on the Protection of All Migrant Workers and Members of Their Families; abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CMW.aspx>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁶³ Protocol to Prevent, Suppress and Punish Trafficking in Persons Especially Women and Children, supplementing the United Nations Convention against Transnational Organized Crime; abrufbar unter: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/ProtocolTraffickingInPersons.aspx>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017; näher Pintaske, 2014, 271 ff.

⁶⁴ Gallagher, 2006, 165.

⁶⁵ Gallagher, 2006, 165.

⁶⁶ Kartusch, 2003, 5.

über die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung⁶⁷ und die Empfehlung Rec (2001) 16 über den Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung. Die Empfehlung 1325 (1997) der Parlamentarischen Versammlung betreffend Frauenhandel und Zwangsprostitution in den Mitgliedstaaten des Europarates forderte bereits im Jahr 1997 eine eigene Konvention des Europarats gegen Frauenhandel.⁶⁸ Gut zehn Jahre später trat dann die geschlechtsneutrale Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels (Warschau-Konvention)⁶⁹ von 2005 am 1. Februar 2008 in Kraft. Im Gegensatz zum Palermo-Protokoll mit dem Fokus auf der Strafverfolgung steht die Warschau-Konvention in der menschenrechtsorientierten Tradition des Europarats, was gleich zu Anfang die Präambel durch die Einordnung des Menschenhandels als Menschenrechtsverletzung und Menschenwürdeverstoß betont. Die Warschau-Konvention akzentuiert den Opferschutz und sieht weitere Regelungen zu Prävention, Strafrecht, Verfahrensrecht, internationale Zusammenarbeit und einen Überwachungsmechanismus⁷⁰ vor. Der Europarat versteht die Warschau-Konvention als Weiterentwicklung des Palermo-Protokolls. Deshalb bleiben nach Art. 39 der Warschau-Konvention die Rechte und Pflichten aus dem Palermo-Protokoll unberührt, doch gehen die Konventionsvorgaben immer wieder über die Protokollanforderungen hinaus. Desgleichen tangiert die Warschau-Konvention gem. Art. 40 auch nicht die Rechte und Pflichten anderer internationaler Übereinkünfte, sofern deren Schutz und Unterstützung für Opfer des Menschenhandels über den in der Konvention gewährten hinausreichen. Relevant für den Menschenhandel sind überdies die Konvention des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote Konvention)⁷¹ von 2007 mit der Forderung nach Einführung von spezifischen Strafbestimmun-

⁶⁷ Europarat Ministerkomitee; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁶⁸ Ebenso die Empfehlung 1545 (2002) der Parlamentarischen Versammlung betreffend einer Kampagne gegen Frauenhandel.

⁶⁹ CETS 197. Abrufbar unter: https://www.unwomen.de/fileadmin/user_upload/schwerpunktthemen/internationale_konventionen/pdf/EuroparatskonventionMH.PDF; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁷⁰ Vgl. Art. 36 bis 38 der Warschau-Konvention: Die Expertengruppe des Europarats GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) beobachtet die Implementierungsbemühungen der 47 Vertragsstaaten; GRETA; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁷¹ CETS 201.

gen in Art. 19 sowie die Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)⁷² von 2011.

In der EU ist Art. 5 der Charta der Grundrechte der EU mit seinem absoluten Verbot von Menschenhandel bemerkenswert, da sich keine vergleichbare Vorschrift in anderen internationalen Rechtsakten findet. Der Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels⁷³ von 2002 wurde am 5. April 2011 von der EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer⁷⁴ abgelöst. Seither ist die Richtlinie der bedeutendste Rechtsakt zur Harmonisierung der nationalen Rechtsordnungen der EU-Mitgliedstaaten auf dem Gebiet des Menschenhandels. Flankiert wurde die Richtlinie von der Fünfjahresstrategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels im Zeitraum von 2012 bis 2016.⁷⁵ Ähnlich der Warschau-Konvention legt die Richtlinie einen Schwerpunkt auf den Opferschutz (Art. 8, 11-18) und enthält in Art. 20 das Amt eines EU-Koordinators u.a. für eine verbesserte Koordination und Abstimmung zwischen Organen und Einrichtungen der EU sowie zwischen Mitgliedsländern und internationalen Akteuren.⁷⁶ Die Opferorientierung in der Richtlinie wird durch die ergänzende EU-Richtlinie über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten gestärkt. Neben mehreren Erwägungsgründen zu Menschenhandel gibt Art. 22 Abs. 3 der Opferrichtlinie vor, Opfer von Menschenhandel bei der individuellen Begutachtung zur Feststellung besonderen Schutzbedarfs hinreichend zu berücksichtigen.⁷⁷ Für Nicht-EU-Bürger ist die EU-Richtlinie des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren⁷⁸ von Bedeutung. So ist Drittstaatsangehörigen gem. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie eine Bedenkzeit zu gewähren, um sich zu erholen, sich der Einflussphäre des Täters zu entziehen und eine gewissenhafte Entscheidung über eine mögliche Zusam-

⁷² CETS 210.

⁷³ ABl. L 203/1 vom 01.08.2002.

⁷⁴ ABl. L 101/1 vom 15.04.2011.

⁷⁵ Europäische Kommission; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

⁷⁶ Erwägungsgrund (29) der Richtlinie 2011/36/EU.

⁷⁷ ABl. L 315/57 vom 14.11.2012.

⁷⁸ ABl. L 261/19 vom 20.04.2004.

menarbeit mit den zuständigen Behörden zu treffen. Im Unterschied zur Warschau-Konvention wird allerdings in der Richtlinie auf die Festlegung einer Mindestdauer verzichtet. Für Opfer im Kindesalter findet zusätzlich die EU-Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornographie⁷⁹ von 2011 in Übereinstimmung mit der Menschenhandelsrichtlinie Anwendung.⁸⁰

3. Begriffsbestimmungen in den wichtigsten inter- und supranationalen Regelwerken

a) Palermo-Protokoll

Im Palermo-Protokoll wurde die erste international anerkannte und verbindliche Begriffsbestimmung (Art. 5) geschaffen, die weltweit als Rollenmodell für die Kriminalisierung von Menschenhandel dient, wenngleich sich die nationalen Standards und deren Implementierung erheblich voneinander unterscheiden.⁸¹ Nach Art. 3 lit. a) des Protokolls versteht man unter Menschenhandel die

[...] Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;

Diese weite Definition beschreibt Menschenhandel als mehraktiges Delikt in

⁷⁹ ABl. L 335/1 vom 17.12.2011.

⁸⁰ Erwägungsgrund (7) der RL 2011/93/EU.

⁸¹ Hoyle/Bosworth/Dempsey, *Social & Legal Studies* 20 (2011), 317.

einem Prozess von der Anwerbung über die Beförderung bis hin zur Ausbeutung, den unterschiedliche Handlungen, verschiedene Tatmittel und diverse Ausbeutungszwecke kennzeichnen.⁸² In diesem Prozess reicht zur Tatbestandserfüllung die Verwirklichung der erwähnten Handlung-Mittel-Zweck-Relation in einem Teilakt aus. Die Formulierung „umfasst mindestens“ weist auf die exemplarische und nicht abschließende Aufzählung der Ausbeutungszwecke hin und ermöglicht derart sowohl die Erfassung von zukünftigen und atypischen Fallkonstellationen als auch die Auslegung und Ausfüllung von unbestimmten Rechtsbegriffen wie „sexuelle Ausbeutung“ oder „sklavereiähnliche Praktiken“.⁸³ Die ungenaue und ausufernde Begriffsbestimmung weckt vielfältige Kritik, da eine klare Bestimmung der Opfer von Menschenhandel sich als schwierig erweist.⁸⁴

Die soeben genannten Merkmale „Handlung“, „Mittel“ und „Zweck“ müssen zur Tatbestandsverwirklichung des Menschenhandels grundsätzlich kumulativ erfüllt sein; deren Zuordnung im Einklang mit der Definition veranschaulicht Tabelle 1.

⁸² Lindner, 2014, 12.

⁸³ Lindner, 2014, 12.

⁸⁴ Anderson, 2007, 2 f.; Rafferty, *American Journal Orthopsychiatry* 83 (2013), 560.

Tab. 1: Elemente des Menschenhandels gem. Artikel 3, Paragraph (a) Palermo-Protokoll (Quelle: Bundeskriminalamt 2009, 21)

Handlung	Mittel	Zweck
	Androhung oder Anwendung von Gewalt	
	Nötigung	Ausbeutung (umfasst mindestens):
	Entführung	Ausnutzung der Prostitution anderer
Anwerbung	Betrug	
Beförderung	Täuschung	Andere Formen sexueller Ausbeutung
Verbringung	Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit	Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit
Beherbergung		
Aufnahme von Personen	Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat	Sklaverei oder ähnliche Praktiken Leibeigenschaft Organentnahme

Ausnahmsweise ist das Mittel bedeutungslos, wenn das Opfer nach Art. 3 lit. c) und d) des Protokolls noch nicht 18 Jahre alt ist; maßgeblich sind dann die Vornahme einer Tathandlung sowie das Vorliegen eines Ausbeutungszwecks.

Wird eines der angeführten Tatmittel angewendet, so ist eine etwaige Einwilligung des erwachsenen Opfers gem. Art. 3 lit. b) des Protokolls unerheblich. Die Verhandlungen zum Palermo-Protokoll prägten zwei unversöhnliche Lager: auf der einen Seite die Gegner von Prostitution als Institution und auf der

anderen Seite die Befürworter von freiwilliger Prostitution.⁸⁵ Die Einigung auf die Entbehrlichkeit der Einwilligung bei Anwendung unlauterer Tatmittel zeigt, dass sich die zuletzt genannte Fraktion in dieser Hinsicht durchsetzte. Nach wie vor sorgt diese Lösung für ergiebige Kontroversen in Bezug auf die vielschichtige Grenzziehung zwischen Freiwilligkeit und Zwang,⁸⁶ so dass das UNODC konstatiert, „[c]onsent remains a troubled, complex and unresolved aspect of international law and policy around trafficking“.⁸⁷

Umstritten ist ferner, ob der Anwendungsbereich des Palermo-Protokolls auf grenzüberschreitenden Menschenhandel im Kontext organisierter Kriminalität beschränkt ist.⁸⁸ Hierfür spricht, dass das Protokoll gem. Art. 1 Abs. 1 das VN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität ergänzt und mit ihm zusammen auszulegen ist; ebenso ist nach Art. 1 Abs. 2 des Protokolls das Übereinkommen sinngemäß anzuwenden, sofern im Protokoll nicht anderes vorgesehen ist. Aus der Interpretativen Note hierzu ergibt sich, dass die Modifizierung oder Auslegung der Vorgaben des Übereinkommens, die aufgrund dieses Artikels des Protokolls angewendet werden, dieselbe Bedeutung oder Wirkung im Protokoll wie auch in der Konvention haben sollen.⁸⁹ Der Wortlaut des Art. 3 Abs. 1 des Übereinkommens legt daher die Einschränkung auf Straftaten grenzüberschreitender Natur im Fall der Mitwirkung von organisierten kriminellen Gruppen nahe. Diese Interpretation wird durch Art. 4 des Protokolls bekräftigt, der selbige Formulierung enthält.⁹⁰ Noch dazu dürfen die Vertragsstaaten in ihren nationalen Strafbestimmungen eine weitere Definition zugrunde legen, die auch innerstaatlichen Menschenhandel von Banden und Einzelindividuen umfasst.⁹¹

b) Warschau-Konvention

Die Definition von Menschenhandel der Konvention in Kap. I Art. 4 lit. a) stimmt mit der im Palermo-Protokoll nahezu überein. Dies gilt auch für die Unerheblichkeit der Einwilligung in die bezweckte Ausbeutung bei Anwendung unlauterer Mittel (Art. 4 lit. b) und den Wegfall des Erfordernisses der unlauteren Mittel bei unter 18-Jährigen (Art. 4 lit. c, d). Folglich gelten auch

⁸⁵ Segrave/Milivojevic/Pickering, 2009, 16 f.

⁸⁶ Vgl. nur das Werk von Elliott, 2015, die sich ausschließlich der Einwilligung widmet.

⁸⁷ UNODC, 2014, 34.

⁸⁸ Lindner, 2014, 13.

⁸⁹ UNDOC, 2006, 330; a.A. Farthofer, 2011, 149

⁹⁰ Ebenso u.a. Pfuhl, 2012, 42; a.A. u.a. Lindner, 2014, 13; Morehouse, 2009, 38.

⁹¹ UNODC, 2004, 10, 258 unter Verweis auf Art. 34 Abs. 2 UNTOC.

hier die dort geäußerten Bedenken zur Breite der Definition und zur Grenzziehung bei der Einwilligung. Die Konvention fasst unter Menschenhandel:

[...] die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die Gewalt über eine andere Person hat, zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Entnahme von Organen;

Aus dem die Warschau-Konvention konkretisierenden Explanatory Report ergibt sich, dass der Tatbestand die Verwirklichung des Ausbeutungszwecks nicht voraussetzt.⁹² Als Fortentwicklung gegenüber dem Palermo-Protokoll gilt die Ausdehnung des Anwendungsbereichs. Danach schließt die Definition sowohl innerstaatlichen Menschenhandel als auch Menschenhandel außerhalb von organisierten Strukturen ein.⁹³ Dementsprechend ist in grenzüberschreitenden Fällen der Geltungsbereich des Menschenhandels ebenso bei legaler Einreise sowie bei legalem Aufenthalt eröffnet.⁹⁴ Selbst illegale Adoption kann unter Menschenhandel subsumiert werden, wenn sie sklavereiähnliche Zustände annimmt.⁹⁵ Obwohl die vom Ministerrat des Europarats autorisierten Erläuterungen nicht rechtsverbindlich sind, haben sie Bedeutung als ergänzendes Auslegungsinstrument im Sinne von Art. 32 der Wiener Vertragsrechtskonvention⁹⁶.

⁹² Explanatory Report (CETS 197), Rn. 87.

⁹³ Explanatory Report (CETS 197), Rn. 51.

⁹⁴ Explanatory Report (CETS 197), Rn. 36, 80.

⁹⁵ Explanatory Report (CETS 197), Rn. 94.

⁹⁶ BGBL. 1985 II, S. 927 ff.

c) EU-Richtlinie zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer

Während der Menschenhandelsbegriff der Warschau-Konvention vor allem in den Erläuterungen eine Ausdehnung erfährt, erweitert schon die Definition nach Art. 2 der Richtlinie den Anwendungsbereich des Menschenhandels gegenüber dem des Palermo-Protokolls. Danach ist Menschenhandel

(1) [...] [d]ie Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

(2) Eine besondere Schutzbedürftigkeit liegt vor, wenn die betroffene Person keine wirkliche oder für sie annehmbare andere Möglichkeit hat, als sich dem Missbrauch zu beugen.

(3) Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder die Organentnahme.⁹⁷

⁹⁷ Artikel 2 der Richtlinie 2011/36/EU.

Im Vergleich zum Palermo-Protokoll wurden den Tathandlungen die „Aufnahme“ einschließlich der „Übergabe und Übernahme der Kontrolle“ hinzugefügt.⁹⁸ Als Gegenstück zur Übergabe ist unter Aufnahme der Empfang des Opfers auf seinem Weg zur Ausbeutung zu verstehen, indem der Täter das Opfer an einem Zwischenort vorübergehend unter seine Kontrolle bringt.⁹⁹ Die Ausbeutungszwecke wurden zusätzlich auf Betteltätigkeiten, rechtswidrige Handlungen und die Entnahme von Organen erstreckt.¹⁰⁰ In den Erwägungsgründen fallen Betteleien nur als eine Form der Zwangsarbeit oder erzwungenen Dienstleistung im Sinne des ILO-Übereinkommens Nr. 29 von 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit unter den Begriff des Menschenhandels.¹⁰¹ Hinter der Ausnutzung strafbarer Handlungen steht die Ausnutzung des Opfers zur Begehung von Taschen- und Ladendiebstahl, Drogenhandel und sonstigen ähnlichen strafbaren Handlungen zur Erzielung eines finanziellen Gewinns.¹⁰² Unter den vorgestellten Begriffsbestimmungen ist die Definition von Menschenhandel in der Richtlinie am umfassendsten.¹⁰³

Das Bestreben möglichst alle Facetten des Menschenhandels abzudecken, birgt allerdings die Gefahr in sich, das Phänomen einer gewissen Beliebigkeit preiszugeben. Die Erweiterung auf diverse Fallgruppen mit verschiedenen Opferkategorien trägt dazu bei, das Konzept weiter zu verwässern. Letztlich wird dadurch wohl auch nicht die Identifizierung und Strafverfolgung des komplexen Phänomens erleichtert, da es an präzisen Abgrenzungskriterien für Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht fehlt. Hierfür könnten die niedrigen Fallzahlen in nationalen Statistiken ein Indiz sein.

⁹⁸ Die deutsche Fassung der Richtlinie enthält zwei sprachliche Änderungen: Erstens wird die „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“ anstelle der „Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“ bei den Mitteln verwendet, zweitens wurde das Wort Gewalt durch Kontrolle in dem Passus „Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat“ ersetzt; Kontrolle ist niedrigschwelliger und erfordert nicht die Ausübung unmittelbaren Zwangs, Lindner, 2014, 18.

⁹⁹ BT-Drs. 18/9095, S. 24.

¹⁰⁰ In der deutschen Fassung wurde der Ausdruck „erzwungene Dienstleistungen“ statt „Zwangsdienstbarkeit“ gewählt.

¹⁰¹ Erwägungsgrund (11) der RL 2011/36/EU; kritisch Rama, 2013, 22.

¹⁰² Erwägungsgrund (11) der RL 2011/36/EU; kritisch Rama, 2013, 22.

¹⁰³ Ebenso Rama, 2013, 4.

IV. Struktur des Sammelbands

Der rechtlichen Bewältigung des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gilt das Erkenntnisinteresse des Sammelbands. Zu diesem Zweck werden zehn Rechtsordnungen in der EU im Hinblick auf Strafverfolgung und Opferschutz unter Berücksichtigung von Hellfeldbefunden untersucht. In einem strafrechtlichen Rechtsvergleich werden dann Gemeinsamkeiten und Unterschiede der rechtlichen Lösungsansätze gegenübergestellt, um schließlich Good Practices zusammenzustellen.

Im deutschsprachigen Raum ist der vorliegende Sammelband zwar nicht das erste Buch mit einer strafrechtsvergleichenden Perspektive, doch beinhalten die meisten Arbeiten einen Strafrechtsvergleich zwischen zwei bis drei Ländern.¹⁰⁴ Demzufolge geht der Strafrechtsvergleich mit zehn Landesberichten darüber hinaus. Da nicht alle Autorinnen und Autoren der deutschen Sprache mächtig sind, sind vier Landesberichte in Englisch abgefasst. Unter den englischsprachigen Publikationen ist zwischen Berichten supranationaler Organe des Europarats bzw. der EU sowie anderen wissenschaftlichen Abhandlungen zu differenzieren. Als Überwachungsmechanismus des Europarats beobachtet GRETA (Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings) die Fortschritte bei der Implementierung den Vertragsstaaten und fertigt hierzu der Öffentlichkeit zugängliche Landesberichte an. In einem jüngst erschienenen Kompendium sind Good Practices aus 50 Landesberichten von GRETA zusammengetragen worden.¹⁰⁵ Die Implementierungsberichte innerhalb der EU dokumentieren zum einen die Bemühungen der einzelnen Mitgliedstaaten in einer Gesamtschau¹⁰⁶ und konzentrieren sich zum anderen auf einzelne Aspekte, wobei Defizite und Verbesserungsvorschläge ohne Bezug zu den Mitgliedsländern gemacht werden.¹⁰⁷ Die Funktion der Berichte umfasst folglich nicht die Strafrechtsvergleiche. Die Sammelbände im wissenschaftlichen Umfeld bündeln zwar Beiträge zum Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung zu unterschiedlichen Ländern weltweit oder innerhalb

¹⁰⁴ U.a. Deutschland, Russland bei Post, 2008; Italien, Österreich bei Farthofer, 2011; Deutschland, Österreich, bei Schweiz Pfuhl, 2012; Deutschland, Österreich bei Tschorr, 2015.

¹⁰⁵ GRETA, 2017; zuletzt geprüft am: 18.08.2017.

¹⁰⁶ COM(2016), 719 final, 02.12.2016; COM(2016) 722 final, 02.12.2016.

¹⁰⁷ Zur Implementation aus Genderperspektive European Parliament, 26.04.2016; zuletzt geprüft am: 18.08.2017.

eines Kontinents, weisen aber oft kein kohärentes Vorgehen wegen der Behandlung unterschiedlicher Themen auf.¹⁰⁸

Die Landesberichte orientieren sich an der nachfolgenden Gliederung. Die Autorinnen und Autoren setzten jedoch unterschiedliche Schwerpunkte innerhalb der verschiedenen Abschnitte, um den landesspezifischen Besonderheiten gerecht zu werden:

- I. Ratifizierungsstand
- II. Ländereckpunktdaten
Politisches Systeme, Aufbau der Gerichtsbarkeit
- III. Hellfeld des Menschenhandels
Grundlagen der Kriminalstatistik, Auswertung der polizeilichen Kriminalstatistik und der Strafverfolgungsstatistik
- IV. Strafrechtliche Bestimmungen
Menschenhandel und Qualifikationen
- V. Aufenthaltsrechtliche Bestimmungen
Aufenthaltserlaubnis, Erholungs- und Bedenkzeit, Asyl und subsidiärer Schutz
- VI. Opferrechtliche Bestimmungen
Begriff, Identifikation von Opfern, Opferrechte, Straffreiheit für Opfer
- VII. Zusammenfassung

Die Landesberichte variieren in ihrer Länge erheblich und hatten einen Umfang zwischen 23 und 37 Seiten, was auch mit der Bevölkerungsgröße des jeweiligen Landes zusammenhängt. In Deutschland als bevölkerungsreichstem EU-Mitgliedstaat gibt es ein umfangreiches wissenschaftliches Schrifttum und vergleichsweise viel Rechtsprechung. Berücksichtigung fanden insbesondere die größten EU-Mitgliedstaaten¹⁰⁹ (Deutschland, Frankreich,

¹⁰⁸ Z.B. der Sammelband von McCabe/Manian, 2010, der global die Situation zum Menschenhandel zum Zweck sexueller Ausbeutung untersucht – u.a. mit einem Beitrag von Bruckmüller/Schumacher zu Kroatien, Österreich und Polen, S. 71 ff. –, aber auch unterschiedliche Akzente setzt; der Sammelband Guia, 2015, hat Beiträge von Wissenschaftlern und Praktikern aus der ganzen Welt vereint; Holmes, 2010, mit Beiträgen zu Polen und Schweden, aber unterschiedlichen Schwerpunkten; der Sammelband von Wylie/McRedmond, 2010, setzt seinen Schwerpunkt auf osteuropäische Länder (inklusive Polen) sowie UK und Irland, wobei jedoch auch hier jedes Land unter einem anderen Gesichtspunkt vorgestellt wird.

¹⁰⁹ Aus privaten Gründen zogen die Berichterstatterinnen ihre Zusage für die Erstellung von Landesberichten über das Vereinigte Königreich und Italien zurück.

Spanien), Anrainerstaaten Deutschlands (Belgien, Niederlande, Österreich, Polen, Tschechien), Griechenland an den Außengrenzen der EU sowie Schweden im Norden Europas. Bulgarien und Rumänien als EU-Mitgliedsländer und zurzeit bekannteste Herkunftsländer von Menschenhandelsopfern blieben außen vor, weil der Fokus auf den Transit- und Zielstaaten des Phänomens lag. Unstreitig ist eine nähere Beschäftigung mit diesen beiden Staaten überfällig. Allerdings erscheint die bloße Beschäftigung mit den strafrechtlichen Rahmenbedingungen zu kurz gefasst. Hier bedürfte es einer weitergehenden Analyse der (potenziellen) Opfer von Menschenhändlern u.a. hinsichtlich deren Vulnerabilität für Menschenhändler und der Push-Faktoren zur Migration.

V. Literaturverzeichnis

- Anderson, Bridget*, Troubling Trafficking – Why I am worried about motherhood and apple pie but don't endorse slavery. Danish Institute for International Studies (DIIS), Kopenhagen, 2007.
- Angenendt, Steffen/Kipp, David/Meier, Amrei*, Gemischte Wanderungen. Herausforderungen und Optionen einer Dauerbaustelle der deutschen und europäischen Asyl- und Migrationspolitik. Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 2017.
- Attwood, Rachael*, Lock Up Your Daughters! – Male Activists, 'Patriotic Domesticity' and the Fight Against Sex Trafficking in England, 1880-1912, in: *Gender & History* 27 (2015), 611–627.
- Attwood, Rachael*, Stopping the Traffic – The National Vigilance Association and the international fight against the 'white slave' trade (1899-c.1909), in: *Women's History Review* 24 (2015), 325–350.
- Beckman, Marlene D.*, The White Slave Traffic Act – The Historical Impact of a Criminal Law Policy on Women, in: *Georgetown Law Journal*.72 (1984), 1111–1142.
- Boyd, Nany*, Three Victorian women who changed their world – Josephine Butler, Octavia Hill, Florence Nightingale. Macmillan Press, London, 1982.
- Bruckmüller, Karin/Schumann, Stefan*, Human Trafficking in Austria, Poland, and Croatia, in: *McCabe/Manian*, Sex Trafficking – A Global Perspective. Lexington Books, Lanham u.a., 2010, 71–80.
- Bundeskriminalamt*, Palermo-Protokoll und die Folgen – Bekämpfung des „Menschenhandels zum Zweck sexueller Ausbeutung“ – Materialsammlung zu nationalen und internationalen eher strategisch ausgerichteten Aktivitäten. Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 2009.
- Bundeskriminalamt*, Menschenhandel – Bundeslagebild 2015. Bundeskriminalamt, Wiesbaden, 2016.

- Butz, Gustav*, Die Bekämpfung des Mädchenhandels im internationalen Rechte. Berlin, 2015.
- Christie, Nils*, The Ideal Victim, in: *Fattah*, From Crime Policy to Victim Policy – Reorienting the Justice System. St. Martin’s Press, New York, 1986, 17–30.
- Chuang, Janie A.*, Rescuing Trafficking from Ideological Capture: Prostitution Reform and Anti-Trafficking Law and Policy, in: *University of Pennsylvania Law Review* 158 (2010), 1655–1728.
- Czarnecki, Dorothea.*, Zum medialen Umgang mit dem Thema Menschenhandel im Jahr 2013 – ein kritischer Zwischenruf. Berlin, 2013. Abrufbar unter: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/medien/stellungnahmen/Umgang_Presse_mit_MH_2013_final.pdf; zuletzt geprüft am: 14.08.2017.
- Demleitner, Nora V.*, Forced Prostitution: Naming an International Offense, in: *Fordham International Law Journal* 18 (1994), 163–197.
- Department of State United States of America (USA)*, Trafficking in Persons Report 2017. Abrufbar unter: <https://www.state.gov/documents/organization/271339.pdf>; zuletzt geprüft am: 15.08.2017.
- Devereux, Cecily*, ‘The Maiden Tribute’ and the Rise of the White Slave in the Nineteenth Century: The Making of an Imperial Construct, in: *Victorian Review* 26 (2001), 1–23.
- Dignan, James*, Understanding victims and restorative justice. Open University Press, New York, 2005.
- Ditmore, Melissa/Wijers, Marjan*, The negotiations on the UN Protocol on Trafficking in Persons – Moving the focus from morality to actual conditions, in: *Tijdschrift voor Vrouwen en Recht (NEMESIS)* 19 (2003), 79–88.
- Doezema, Jo*, Who gets to choose? – Coercion, consent and the UN Trafficking Protocol, in: *Gender and Development* 10 (2002), 20–27.
- Elliot, Jessica*, The Role of Consent in Human trafficking. Routledge, London/New York, 2015.
- Europäische Kommission*, COM(2012) 286 final – Die Strategie der EU zur Beseitigung des Menschenhandels 2012-2016. Brüssel, 19.06.2012. Abrufbar unter: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52012DC0286>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.
- Europarat Ministerkomitee*, Empfehlung Nr. R (2000) 11 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten über die Bekämpfung des Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung. Straßburg, 19.05.2000. Abrufbar unter: <http://www.egmr.org/minkom/ch/rec2000-11.pdf>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.
- European Parliament*, Report on implementation of the Directive 2011/36/EU of 5 April 2011 on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims from a gender perspective (2015/2118(INI)). Straßburg,

- 26.04.2016. Abrufbar unter: <http://www.europarl.europa.eu/sides/getDoc.do?pubRef=-//EP//NONSGML+REPORT+A8-2016-0144+0+DOC+PDF+V0//EN>; zuletzt geprüft am: 18.08.2017.
- Eurostat*, Trafficking in human beings. 2015. Abrufbar unter: https://ec.europa.eu/anti-trafficking/sites/antitrafficking/files/eurostat_report_on_trafficking_in_human_beings_-_2015_edition.pdf; zuletzt geprüft am: 11.09.2017.
- Farthofer, Hilde*, Mitwirkung an kriminellen Organisationen und beim Menschenhandel in Italien und Österreich – Umsetzung der UN-Konvention von Palermo und ihrem Zusatzprotokoll zum Menschenhandel. Peter Lang, Frankfurt a. M., 2011.
- Gallagher, Anne*, Human rights and the new UN Protocols on trafficking and migrant smuggling – A preliminary analysis, in: *Human Rights Quarterly* (Hum. Rts. Q.) 23 (2001), 975–1004.
- Gallagher, Anne*, Recent Legal developments in the Field of Human Trafficking – A Critical Review of the 2005 European Convention and Related Instruments, in: *European Journal of Migration and Law* 8 (2006), 163–189.
- Gallagher, Anne*, *International Law on Human Trafficking*. Cambridge University Press, New York, 2010.
- Goodey, Jo*, Human trafficking: Sketchy data and policy responses. *Criminology & Criminal Justice* 8 (2008), 421–442.
- Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA)*, About GRETA – the Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings. Straßburg. Abrufbar unter: <http://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking/greta>; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.
- Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (GRETA)*, Compendium of good practices on the implementation of the Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings, 2017. Abrufbar unter: <https://rm.coe.int/16806af624>; zuletzt geprüft am: 18.08.2017.
- Guia, Maria João*, *The illegal business of human trafficking*. Springer, Cham, 2015.
- Hachfeld, Albert*, *Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung im Völkerrecht*. Bonness & Hachfeld, Potsdam/Leipzig, 1913.
- Herdegen, Matthias*, *Völkerrecht*. C.H. Beck, München, 14. Aufl., 2015.
- Herz, Annette Louise*, *Menschenhandel – Eine empirische Untersuchung zur Strafverfolgungspraxis*. Duncker & Humblot, Berlin, 2005.
- Hofmann, Johannes*, *Menschenhandel. Beziehungen zur organisierten Kriminalität und Versuche der strafrechtlichen Bekämpfung*. Peter Lang, Frankfurt a. M., 2002.
- Holmes, Leslie*, *Trafficking and human rights – European and Asia-Pacific perspectives*. Edwar Elger, Cheltenham/UK, 2010.

- Hoyle, Carolyn/Bosworth, Mary/Dempsey, Michelle*, Labelling the Victims of Sex Trafficking: Exploring the Borderland between Rhetoric and Reality, in: *Social & Legal Studies* 20 (2011), 313–329.
- International Labour Organization (ILO)*, Global estimate of forced labour – Executive summary. Genf, 2012. Abrufbar unter: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/@ed_norm/@declaration/documents/publication/wcms_181953.pdf; zuletzt geprüft am: 15.08.2017.
- International Organization for Migration (IOM)*, Mixed Migration. Nairobi. Abrufbar unter: <https://www.iom.int/files/live/sites/iom/files/Country/docs/Mixed-Migration-HOA.pdf>; zuletzt geprüft am: 14.08.2017.
- Irwin, Mary Ann*, „White Slavery“ As Metaphor Anatomy of a Moral Panic, 1996. Abrufbar unter <http://www.walnet.org/csis/papers/irwin-wslavery.html>; zuletzt geprüft am 17.08.2017.
- Kartusch, Angelika*, Internationale und europäische Maßnahmen gegen den Frauen- und Menschenhandel – Rückblick und Ausblick. Freie Universität, Berlin, 2003.
- Lauben, Stefanie*, Weißer Markt – Frauenhandel und Völkerrecht vom Ausgang des 19. bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Tectum, Marburg, 2014.
- Lindner, Christoph*, Die Effektivität transnationaler Maßnahmen gegen Menschenhandel in Europa – Eine Untersuchung des rechtlichen Vorgehens gegen die moderne Sklaverei in der Europäischen Union und im Europarat. Mohr Siebeck, Tübingen, 2014.
- McCabe, Kimberly A. / Manian Sabita*, Sex Trafficking – A Global Perspective. Lexington Books, Lanham u.a., 2010.
- Morehouse, Christal*, Combating Human Trafficking – Policy Gaps and Hidden Potential Agendas in the USA and Germany. VS Research Springer, Wiesbaden, 2009.
- Nautz, Jürgen*, Frauenhandel und Gegenstrategien in Österreich, in: *Nautz/Sauer*, Frauenhandel, Diskurse und Praktiken. V & R unipress, Göttingen, 2008, 21–48.
- Nelken, David*, Human Trafficking and Legal Culture, in: *Israel Law Review* 43 (2010), 479–513.
- O'Brien, Erin*, Ideal Victims in Trafficking Awareness Campaigns, in: *Carrington/Ball/O'Brien/Tauri*, Crime, Justice and Social Democracy – International Perspectives. Palgrave Macmillan, Houndmills, 2013, 315–326.
- Pfuhl, Christian*, Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung §§ 232, 233a StGB – Unter besonderer Berücksichtigung der internationalen Grundlagen. Peter Lang, Frankfurt a. M., 2012.
- Pintaske, P. M.*, Das Palermo-Übereinkommen und sein Einfluss auf das deutsche Strafrecht. Eine Untersuchung der UN-Konvention gegen grenzüberschreitende

- organisierte Kriminalität und ihrer Zusatzprotokolle. V & R unipress, Göttingen, 2014.
- Post, Claudia*, Kampf gegen den Menschenhandel im Kontext des europäischen Menschenrechtsschutzes – Eine rechtsvergleichende Untersuchung zwischen Deutschland und Russland. Verlag Dr. Kovač, Hamburg, 2008.
- Rafferty, Yvonne*, Child Trafficking and Commercial Sexual Exploitation – A Review of Promising Prevention Policies and Programs, in: *American Journal Orthopsychiatry* 83 (2013), 559–557.
- Rabe, Heike*, Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung in Deutschland, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 63 (2013), 15–22.
- Rama, Carolin*, Neue Entwicklungen zur Bekämpfung des Menschenhandels auf Ebene der Europäischen Union – Richtlinie 2011/36/EU vom 5. April 2011. *gender...politik...online*, Dezember 2013. Abrufbar unter: http://www.fu-berlin.de/sites/gpo/int_bez/frauenmensenrechte/rama_menschenhandel/Rama-Recht-gegen-Menschenhandel.pdf; zuletzt geprüft am: 18.08.2017.
- Schüler-Springorum, Horst*, Internationale Jugendkriminalpolitik?, in: *Neubacher/Klein*, Vom Recht der Macht zur Macht des Rechts? – Interdisziplinäre Beiträge zur Zukunft internationaler Strafgerichte. Duncker & Humblot, Berlin, 2006, 291–307.
- Segrave, Marie/Milivojevic, Sanja/Pickering, Sharon*, Sex Trafficking – International context and response. Willan Publishing, Portland/USA, 2009.
- Surtees, Rebecca*, Traffickers and Trafficking in Southern and Eastern Europe. Considering the Other Side of Human Trafficking, in: *European Journal of Criminology* 5 (2008), 39–68.
- Tschorr, Sophie*, Trafficking of human beings – Evaluation of the Implementation of EU-legal measures combating human trafficking exemplified by the legislation in Austria and Germany. Oldenburger Verlag, Edewecht, 2015.
- Tyldum, Guri*, Limitations in Research on Human Trafficking, in: *International Migration* 48 (2010), 1–13.
- Tyldum, Guri/Brunovskis, Anette*, Describing the Unobserved – Methodological Challenges in Empirical Studies on Human Trafficking, in: *International Migration* 43 (2005), 17–34.
- United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) Bangkok*, Data Comparison Sheets. Bangkok. Abrufbar unter: <http://www.unescobkk.org/culture/diversity/trafficking-hiv/projects/trafficking-statistics-project/data-comparison-sheet/>; zuletzt geprüft am: 14.08.2017.
- United Nations Office of Drugs and Crime (UNODC)*, Legislative guides for the implementation of the United Nations convention against transnational organized crime and the protocol thereto. United Nations Publications, New York, 2004.

United Nations Office of Drugs and Crime (UNODC), Travaux Préparatoires of the negotiations for the elaboration of the United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocols thereto. United Nations Publications, New York, 2006.

United Nations Office of Drugs and Crime (UNODC), The Role Of ‘Consent’. Wien, 2014. Abrufbar unter: https://www.unodc.org/documents/human-trafficking/2014/UNODC_2014_Issue_Paper_Consent.pdf; zuletzt geprüft am: 30.08.2017.

United Nations Treaty Collection (UNTC), Status of Treaties – Chapter VII, Traffic in Persons. New York, 17.08.2017. Abrufbar unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=VII-11-a&chapter=7&lang=en; zuletzt geprüft am: 17.08.2017.

Wilson, Michael/O'Brien, Erin, Constructing the ideal victim in the United States of America's annual trafficking in persons reports, in: *Crime, Law and Social Change* 65 (2016), 29–45.

Wylie, Gillian/ McRedmond, Penelope, *Human Trafficking in Europe – Character, Causes and Consequences*. Palgrave MacMillan UK, London, 2010.

VI. Institutionelle Dokumente

COM(2016) 719 final, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Auswirkungen der bestehenden nationalen Rechtsvorschriften, mit denen die Inanspruchnahme von Diensten, die Gegenstand einer Ausbeutung durch Menschenhandel sind, unter Strafe gestellt wird, auf die Verhütung des Menschenhandels (Artikel 23 Absatz 2 der Richtlinie 2011/36/EU), 02.12.2016.

COM(2016) 722 final, Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat, Bericht zur Bewertung der von den Mitgliedstaaten zur Einhaltung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer ergriffenen notwendigen Maßnahmen (gemäß Artikel 23 Absatz 1), 02.12.2016.

United Nations Convention against Transnational Organized Crime and the Protocols Thereto, UN Doc. A/55/383.

Council of Europe Convention on Action against Trafficking in Human Beings and its Explanatory Report, Council of Europe Treaty Series No.197.

Rahmenbeschluss (2002/629/JI) vom 19. Juli 2002 des Rates zur Bekämpfung des Menschenhandels, ABl. L 203/1 vom 01.08.2002.

Richtlinie (2004/80/EG) vom 29. April 2004 des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten, ABl. L 261/15 vom 06.08.2004.

Richtlinie (2004/81/EG) vom 29. April 2004 des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder

Rita Haverkamp

denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren, ABl. L 261/19 vom 06.08.2004.

Richtlinie (2011/36/EU) vom 5. April 2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates, ABl. L 101/1 vom 15.04.2014.